

Ad Gub. Nr. 15596 de 1846.



Instruction

für den

Pächter der Arbeitskräfte, und respective dessen Werkführer im Provinzial-Zwangsarbeitshause zu Laibach.

§. 1.

Der Pächter und dessen Werkmeister sind dem Verwaltungsamte des k. k. Zwangsarbeitshauses untergeordnet und daher verbunden, der Verwaltung mit jener Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, welche derselben gebührt.

§. 2.

Strenge Moralität, Nüchternheit und Ordnung sind Eigenschaften, die von dem Pächter, und um so mehr vom Werkführer zu jeder Zeit gefordert werden, und nebst der erforderlichen Sachkenntniß die nothwendigste Bedingung ihrer Stellung ausmachen.

§. 3.

Es ist Pflicht des Pächters und seines Werkführers, die Arbeiter mit Ernst und Schonung zu behandeln, mit ihrem Benehmen, Solidität und Geduld zu verbinden, und sich mit keinem Zwängling in ein Gespräch, außer die Arbeit und Unterweisung betreffend, einzulassen, noch weniger aber einem solchen etwas zuzubringen, Commissionen und Posten herumzutragen, Gelder zu geben, oder heimlich Verrichtungen aufzutragen.

Die Uebertretung aller ähnlichen, aus der Natur des Zwangshauses fließenden Regeln,

würden strenge Ahndung, und die im betreffenden Paragraphen des Vertrages bezeichneten Folgen nach sich ziehen.

§. 4.

Das Benehmen des Pächters und seines Werkführers gegen das Aufsichtspersonale soll sich durch Anstand und Höflichkeit auszeichnen.

Es ist zwar sowohl der Oberaufseher, als das übrige Aufsichtspersonale verpflichtet, dem Pächter und dessen Werkführer in allen ihren Verrichtungen und Anordnungen willfährig die Hand zu biethen; allein das Verhältniß des Pächters und seines Werkführers gegen das Aufsichtspersonale beschränkt sich nur auf gefälliges Auffordern und Ersuchen.

Alle nachdrücklichen Verfügungen und Befehle müssen unmittelbar vom Verwaltungsamte ausgehen, wohin sich in solchen Fällen, und wenn gütiges Benehmen nicht zureichend erscheint, der Pächter und Werkführer mit ihren Vorstellungen zu wenden haben.

§. 5.

Der Pächter oder dessen Werkführer hat die Obliegenheit, während den Arbeitsstunden täglich in den zur Arbeit angewiesenen Zwangshaus-Localitäten, und vorzugsweise dort gegenwärtig zu sein, wo seine Einwirkung nach Maßgabe der Umstände am nothwendigsten ist; er ist ferner verpflichtet, an Werktagen in der früh um acht Uhr, und Nachmittags um zwei Uhr im Zwangshause zu erscheinen und sich allzeit, ehe er sich in die Arbeits-Localitäten verfügt, in der Verwaltungsamts-Kanzlei zu melden, dann aber daselbst Vormittags bis eilf Uhr, und Nachmittags bis sieben Uhr zu verbleiben.

§. 6.

Der Pächter oder dessen Werkführer hat nicht nur an Werk- sondern auch an Sonn- und Feiertagen, und zwar früh um neun Uhr im Zwangshause zu erscheinen, und daselbst bis eilf Uhr zu verbleiben, um den Arbeitern je-

nen Unterricht, welcher im §. 7 angezeigt werden wird, während dieser Zeit zu ertheilen.

§. 7.

Dem Pächter oder dessen Werkführer liegt es ob, die zur Weberei verwendbaren Zwänglinge nicht nur in derselben, sondern auch im Zeichnen aller Gattungen Tischzeuge, welcher letzterer Unterricht ihnen alle Sonn- und Feiertage mit Bezug auf den vorhergehenden Paragraph zu ertheilen ist, abzurichten, und diesen so einzuführen, daß er den persönlichen Verhältnissen der Arbeiter entspricht.

§. 8.

Dieser Unterricht und die Anleitung in den Handgriffen betrifft dormalen alle Gattungen der Leinweberei, als: feinsten, feiner, mittlerer, ordinärer und grober Leinwand, Zwilch, Tischzeuge in verschiedenen Mustern, Handtücher, Segeltuch, Barchent, Canafaß, überhaupt aller landgewöhnlichen Leinenzzeuge, und erstreckt sich auf alle, zur Zustandebingung derselben Producte nothwendigen Arbeiten, insbesondere auf den Unterricht in Haspeln, Spulen, Schweifen und Weben.

§. 9.

Zu diesem Zwecke ist der Pächter, oder dessen Werkführer verbunden, mit Rücksicht auf eine angemessene längere Detention auf die persönlichen Fähigkeiten, oder auf eine schon früher vorhandene Qualification die Eintheilung der Zwänglinge zu den verschiedenen Fabriksarbeiten der Verwaltung vorzuschlagen, und nach der von ihr erhaltenen Genehmigung zu verfahren.

§. 10.

Der Unterricht selbst muß sich von den Elementar-Begriffen, bis zur Qualification eines vollendeten Webers erstrecken, so, daß Arbeiter, welche zu einer mehrjährigen Detention verurtheilt sind, nach Zurücklegung derselben als förmlich ausgelernte Weber in das bürgerliche Leben zurückkehren.

§. 11.

Da mit allem Grunde vorauszusehen ist, daß sich in der Zahl der Zwänglinge immer einige mit vorzüglicher Gelehrigkeit vorfinden, und da aller Orten im gewöhnlichen Gewerbsbetriebe drei Jahre zur Ausbildung eines Weberlehrlings angenommen sind, so erscheint die Forderung ganz in der Natur der Sache gegründet, daß der Pächter oder dessen Werkführer unter denen Arbeitern stets einige Individuen gegenwärtig hat, welche so abgerichtet sind, daß sie als ausgelernt betrachtet werden, und selbst in der Unterweisung der Anfänger Hilfe leisten können.

§. 12.

Kein Zwängling darf ohne Vorwissen der Verwaltung zu einer was immer für Namen habenden Arbeit verwendet, oder von seiner bereits bestimmten Beschäftigung zu einer andern überfetzt werden.

§. 13.

Alle, wie immer Namen habenden Arbeiter, müssen in der Amtskanzlei zur Vormerkung in das eigens hiezu bestehende Protokoll vorgewiesen werden, in welchem auch die einzelnen Individuen verzeichnet erscheinen, welche mit dieser oder jener Arbeit theilhaft worden sind. Ebenso sind auch alle fertigen Arbeiten in der Amtskanzlei vorzuweisen.

§. 14.

Die übrigen Verhaltungen des Pächters und seines Werkführers ergeben sich aus dem diesfälligen Vertrage.

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 28. December 1846.

